

# **BStGer BG.2008.3 vom 8. Februar 2008**

Bundesstrafgericht, 2008-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2008.3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2008.3)

FR: TPF BG.2008.3 du 8 février 2008

IT: TPF BG.2008.3 del 8 febbraio 2008

## **Regeste**

Örtlicher Gerichtsstand und aufschiebende Wirkung (Art. 279 Abs. 2 und Art. 218 BStP)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

die vorinstanzlichen Kosten seien in ihrer Gesamtheit dem Beschwerdegegner aufzuerlegen;

### **E. 3**

dem Beschwerdeführer (sic !) sei für das vorinstanzliche Verfahren eine Entschädigung zuzusprechen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen für das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren zu Lasten des Beschwerdeführers (sic !). Zudem stelle ich den prozessualen Antrag: Der Beschwerde sei in vollem Umfang aufschiebende Wirkung zu erteilen.“

C. Mit Schreiben vom 21. Januar 2008 überwies das Präsidium der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts die Beschwerde in Anwendung von Art. 30 Abs. 2 BGG dem Bundesstrafgericht (act. 2). Das Bundesgericht wies darauf hin, die Eingabe vom 15. Januar 2008 falle offensichtlich in die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts. Am 24. Januar 2008 überwies das Präsidium der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts mit derselben Begründung die Beschwerde von C. vom 18. Januar

- 3 -

2008 - in gleicher Angelegenheit - dem Bundesstrafgericht (act. 4; TPF BG.2008.5).

D. Mit Schreiben vom 28. Januar 2008 beantragen A. und B., „es sei die Unzuständigkeit des Bundesstrafgerichts festzustellen und die Akten seien zuständigkeitshalber an das Bundesgericht zurückzusenden“ (act. 3).

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 30 Abs. 2 BGG überweist das Bundesgericht die Sache der betreffenden Behörde, sofern sich in einem Meinungs austausch die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergeben hat oder die Zuständigkeit einer anderen Behörde als wahrscheinlich erscheint. Das Bundesgericht hat mit der Überweisung der „Beschwerde in Strafsachen“ vom 15. Januar 2008 an das Bundesstrafgericht zum Ausdruck gebracht, dass es sich vorliegend – entgegen der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 28. November 2007 – nicht um eine Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG handelt, ansonsten das Bundesgericht zuständig gewesen wäre (Art. 78 Abs. 1 BGG), sondern um eine Streitigkeit über die Gerichtsbarkeit. Insofern drängt sich

ein Meinungs- austausch mit dem Bundesgericht im Sinne von Art. 30 Abs. 2 BGG nicht auf, zumal das Bundesgericht mit der Formulierung in ihrem Schreiben vom 21. Januar 2008, die Eingabe falle „offenbar“ in die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichtes, unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass es die eigene sachliche Zuständigkeit verneint. Zudem verzichtete das Bundesgericht darauf, vom Bundesstrafgericht eine Stellungnahme zur Zuständigkeitsfrage zu verlangen, was ebenfalls belegt, dass für das Bundesgericht offenbar kein Anlass für einen Meinungs- austausch im Sinne von Art. 30 Abs. 2 BGG bestand. Aufgrund dieser Umstände erübrigt sich ein Meinungs- austausch im Sinne von Art. 30 Abs. 2 (1. Halbsatz) BGG, zumal wie nachfolgend dargelegt (E. 2), die sachliche Zuständigkeit der I. Be- schwerdekammer gegeben ist.

2. Das Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich war aufgrund der Anträge des Beschwerdegegners auf die örtliche Zuständigkeit beschränkt. Dem Hauptantrag (Ziff. 1) des Rekurses des Beschwerdegegners vom 9. Mai 2007 ist diesbezüglich zu entnehmen, dass er die örtliche Zustän- digkeit des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Zürich für die Verfolgung

- 4 -

der zur Anklage gebrachten Delikte und die Zulassung der Klage verlangte (act. 1.1). Mit seinem Eventualantrag verlangte er, die Sache sei zur Wah- rung der Antragsfrist an das gegebenenfalls zuständige Bezirksgericht Zo- fingen/Kanton Aargau zu überweisen (act. 1.1). Zwar wurde bisher der ein- geklagte Tatbestand der Ehrverletzung im Kanton Zürich im Strafverfahren bzw. im Privatstrafklageverfahren verfolgt (§ 287 StPO ZH [ZH-LS 321]). Im Rahmen dieses Privatstrafklageverfahrens gelten hinsichtlich der Bestim- mung des Gerichtsstandes – entgegen der zivilprozessualen Argumentier- weise der Beschwerdeführer – die strafrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 339 ff. StGB, wonach der Gerichtsstand von den zuständigen Behör- den von Amtes wegen (unter Berücksichtigung eines allfälligen Meinungs- austausches [vgl. nachfolgend E. 3.1]) festzulegen ist. Im Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich ging es ausschliesslich um die örtli- che Zuständigkeit und - entgegen der Rechtsmittelbelehrung des Be- schlusses des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 28. November 2007 und der Meinung der Beschwerdeführer - nicht um eine Strafsache im Sin- ne von Art. 78 ff. BGG. Der Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zü- rich vom 28. November 2007 ist vielmehr ein Entscheid über die Gerichts- barkeit gemäss Art. 279 Abs. 2 BStP. Die I. Beschwerdekammer ist somit im Sinne von Art. 279 Abs. 2 BStP zur Behandlung der Beschwerde zu- ständig.

### **E. 3.1**

Die Vorgehensweise des Obergerichtes des Kantons Zürich zur Festlegung des Gerichtsstandes ist nicht zu beanstanden. Hält sich ein Kanton für un- zuständig, so darf er nicht einfach einen Nichteintretensentscheid (non-lieu) erlassen (wie der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Zürich mit Ver- fügung vom 6. März 2007), sondern er muss den Fall an die Behörden des nach seiner Ansicht zuständigen Kantons überweisen: jeder Kanton hat da- für zu sorgen, dass sowohl Officialdelikte wie Antragsdelikte verfolgt wer- den. Von der Ausfällung eines Unzuständigkeitsentscheides ist deshalb abzusehen, solange der Meinungs- austausch zwischen den in Frage kom- menden Instanzen nicht abgeschlossen ist (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkan- tonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 563). Solange jene Behörde, die vom kantonalen Recht für die

Behandlung der interkantonalen Gerichtsstandskonflikte als zuständig bezeichnet wird, nicht angegangen worden ist und sich nicht ausgesprochen hat, liegt noch kein endgültiger Gerichtsstandskonflikt vor und es kann die Beschwerdekammer nicht angerufen werden, um den interkantonalen Gerichtsstand zu bestimmen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O. N. 564). Insofern ist vorliegend noch kein endgültiger Gerichtsstandskonflikt gegeben, da der

- 5 -

notwendige Meinungs austausch noch nicht stattgefunden hat. Der damit verbundene Instanzenzug ist folglich noch nicht abgeschlossen, was einem Eintreten auf die Beschwerde entgegensteht. Die Beschwerde erweist sich damit sofort als unzulässig im Sinne von Art. 219 Abs. 1 BStP, weshalb von der Einholung einer Beschwerdeantwort abgesehen wird. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

### **E. 3.2**

Entsprechend dem (rechtskräftigen) Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 28. November 2007 ist somit zuerst ein Meinungs austausch mit dem allenfalls für die Zuständigkeit in Frage kommenden Kanton Aargau durchzuführen. Sollte sich im Verlaufe dieses Meinungs austausches ein Anstand im Sinne von Art. 279 Abs. 1 BStP oder allenfalls ein Entscheid einer kantonalen Strafverfolgungsbehörde über die Gerichtsbarkeit des betreffenden Kantons im Sinne von Art. 279 Abs. 2 BStP ergeben, so steht es den Beteiligten frei, die Zuständigkeitsfrage erneut dem Bundesstrafgericht zu unterbreiten. Allerdings würde dann unter anderem die Frage geklärt werden müssen, ob sich nicht insbesondere aus prozessökonomischen Gründen (Klage am 25. Januar 2006 beim Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Zürich eingereicht) eine Beibehaltung des Gerichtsstandes im Kanton Zürich aufdrängt (Art. 262 und Art. 263 BStP).

### **E. 4**

Aufgrund des Nichteintretens auf die Beschwerde wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung (Art. 218 BStP) gegenstandslos. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer ist nicht ersichtlich, inwiefern sie durch den Meinungs austausch einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil erleiden.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben grundsätzlich die Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Aufgrund der besonderen Umstände des Verfahrens (falsche Rechtsmittelbelehrung, fehlender Meinungs austausch etc.) wird vorliegend ausnahmsweise auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

- 6 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.